

maßnahmen ist aktenkundig zu machen und der Verdächtige ist darüber zu unterrichten.¹

2.3.3.3. Die Zuführung des Verdächtigen zum Zwecke der Befragung

a) Zum Wesen und zu praktischen Gestaltungserfordernissen von Zuführungen in der Untersuchungsarbeit des MfS

Bei der Prüfung von Verdachtshinweisen ist es gemäß § 95 (2) StPO (§ 97 (1) des neuen Entwurfs) möglich, Verdächtige zuzuführen, wenn es zum Zwecke ihrer Befragung unumgänglich ist. Die strafprozessuale Sicherungsmaßnahme Zuführung ist unmittelbar und ausschließlich an den Zweck der Gewährleistung der Befragung des Verdächtigen gebunden und umfaßt das Verbringen des Verdächtigen vom jeweiligen Aufenthaltsort zum Ort der Befragung. Sie beginnt mit einer von Mitarbeitern einer Untersuchungsabteilung des MfS oder von beauftragten Mitarbeitern einer anderen Dienst Einheit des MfS an einen Verdächtigen gerichteten mündlichen Aufforderung, in Begleitung der Zuführenden unverzüglich die Räumlichkeiten, in denen seine Befragung durchgeführt werden soll, aufzusuchen. Sie endet mit dem Erreichen des Befragungsortes und der Übergabe des Verdächtigen an den Untersuchungsführer, der die Befragung durchführen wird.¹²

¹ In Anlehnung an die fixierten Grundsätze unterscheidet sich die sozialistische Rechtspraxis bezüglich der Behandlung Verdächtigter grundsätzlich von den Regelungen im bürgerlichen Strafprozeßrecht und von der Praxis der Strafverfolgung in diesen Staaten. Hierzu gibt es in der Anlage 2 dieser Forschungsarbeit eine Darstellung anhand ausgewählter Merkmale des Strafprozesses in der BRD.

² Auch die im Einvernehmen mit dem aufgesuchten Verdächtigen getroffene Vereinbarung, unter Nutzung eines bereitstehenden PKW sofort mit zur Dienststelle zu fahren, ist eine Zuführung. Die mündlich erteilte Forderung an den Verdächtigen, sich kurzfristig zu einem bestimmten Zeitpunkt selbständig zu einer Dienststelle zu begeben, ist dagegen eine Ladung ,